

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 15.

(Ausgegeben den 12. November 1861.)

### 40. B e r o r d n u n g ,

die anderweite Verrückung des bisherigen Militärverloofungs-Termins  
u. w. d. anh.

betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Pöbenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Fürstliche Bataillons-Commando unter dem Anführen: daß zur gehörigen Ausbildung der Rekruten ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten unbedingt erforderlich sei, wiederholt darauf angetragen: daß die jährliche Einstellung der ausgeschloßenen jungen Mannschafft um einen Monat früher, wie zeither, also für den Anfang des Monats April angeordnet werden möge, dieser Antrag auch in der Bestimmung des §. 29 der Bundeskriegsverfassung, wornach ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum angesehen werden soll, welcher zur Ausübung eines Soldaten angenommen werden kann, seine vollkommene Rechtfertigung findet, als haben Wir in Rücksicht darauf, daß man jetzt allgemein den Anfang des Monats April als Termin zur Rekruteneinstellung angenommen hat, und daß dieß auch bereits im Fürstenthum Neuß jüngerer Linie geschehen, zur Vermeidung des durch ein Zurückbleiben hinter anderen Staaten an sich nicht un-